

Beitragsordnung der DPoIG NRW e.V.

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. eines Kalenderquartals fällig. Entscheidet sich das Mitglied freiwillig für einen einmaligen Bankeinzug pro Jahr, so erfolgt dieser zum 01.01. des Jahres.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage der Beitragstabelle mit Stand vom 01.01.2020 festgelegt. Die einzelnen Beiträge werden durch gesetzliche Besoldungsanpassungen oder durch Neuabschlüsse des TvL entsprechend angepasst. Der monatliche Mindestbeitrag eines ordentlichen Mitglieds ist grundsätzlich abhängig von der Besoldungsgruppe und der anteiligen Beschäftigung. Die jeweils gültige Beitragstabelle wird den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt. Die Beitragstabelle und die Anpassung werden auf geeignete Weise für alle Mitglieder zugänglich veröffentlicht (z.B. im „Polizeispiegel“ oder auf der Homepage des Landesverbandes).
3. Der Beitrag für Teilzeitbeschäftigte richtet sich nach der tatsächlichen Arbeitszeit, entspricht mindestens jedoch dem Mindestbeitrag, um eine Kostenunterdeckung teilweise zu kompensieren und gilt z.B. bei Beurlaubungen, Mutterschutz etc..
4. Pensionäre/Rentner zahlen 70% des jeweils gültigen Beitrages ihrer letzten Besoldungsgruppe.
5. Partnertarife für Mitglieder der DPoIG NRW gelten für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften. Vom jeweiligen Beitrag werden je 2,00€ monatlich in Abzug gebracht.
6. Für die Höhe des Beitrages ist der am jeweiligen Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus entscheidend.
7. Gem. § 4 Abs. 5 der Satzung werden die Beiträge im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die der DPoIG NRW e.V. dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit, Verzug und Verjährung anbelangt, die allgemeinen Regelungen des BGB.

Entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem Einzug/ Eintreibung von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen können in tatsächlicher Höhe eingefordert werden. Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit, Verzug und Verjährung anbelangt, die allgemeinen Regelungen des BGB.